





**Begründung:**

Der Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ hat sich mit Wirkung 08.09.2011 eine neue Satzung gegeben (Amtsblatt für Brandenburg, Nr. 35/2011, Seite 1439 ff.)

Nach § 7 der Satzung entsenden die gesetzlichen Verbandsmitglieder auf der Grundlage der für sie einschlägigen Organisationsvorschriften eine oder mehrere vertretungsberechtigte natürliche Person/en in die Verbandsversammlung.

Der Verbandsvorsteher hat mit Schreiben vom 12.09.2011 darum gebeten, möglichst nur einen Vertreter zu entsenden.

Bisher hat die Stadt Prenzlau 3 Vertreter in die Verbandsversammlung entsandt.

Die einschlägige Organisationsvorschrift für die Stadt Prenzlau ist die Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf). Nach § 28 Abs. 2 Nr. 6 BbgKVerf bestellt die Stadtverordnetenversammlung unter anderem die Vertreter in den sonstigen Einrichtungen. Je nach Anzahl der Vertreter ist die Bestellung nach § 40 oder § 41 BbgKVerf vorzunehmen.

Der Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Seine Satzung trifft über die Anzahl der Vertreter keine konkrete Regelung. Nach § 10 Abs. 3 S. 3 der Satzung können die Vertreter eines Mitglieders uneinheitlich abstimmen.

Die Stimmanzahl der Verbandsmitglieder bemisst sich gemäß § 10 Abs. 2 der Satzung nach der Beitragshöhe. Die Stadt Prenzlau hat danach derzeit **95** Stimmen.

Eine gleichmäßige Stimmenaufteilung der 95 Stimmen ergibt sich nur bei 1, 5 oder 19 Vertretern. Bei der Bestellung nur eines Vertreters richtet sich das Verfahren nach § 40 BbgKVerf.

Sofern mehr als ein Vertreter entsandt werden soll, wird zur Erreichung einer einheitlichen Stimmverteilung die Entsendung von 5 Vertretern empfohlen.

Die Fraktionen SPD, DIE LINKE. Prenzlau, Bürgerfraktion und die Fraktion Wir Prenzlauer haben nach § 41 Abs. 2 BbgKVerf i.V.m. der derzeitigen Sitzverteilung in der Stadtverordnetenversammlung ein Vorschlagsrecht für je einen Vertreter.

Für den 5. Sitz wäre eine Losentscheidung erforderlich.

Die Bestellung aller Vertreter hat nach § 41 BbgKVerf zu erfolgen.

Sofern 5 Vertreter bestellt werden, ist Unterabsatz 2 des Beschlusstextes zu streichen.

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über die Vertreter gemäß § 41 Abs. 4 BbgKVerf durch offenen Wahlbeschluss. Sie ist an die Vorschläge der Fraktionen gebunden.

Gemäß § 41 Abs. 3 BbgKVerf haben die Fraktionen das Recht, Stellvertreter zu benennen. § 10 Abs. 3 S. 2 der Satzung regelt jedoch, dass ein Vertreter seine Stimmen auf einen anderen Vertreter desselben Mitglieders übertragen kann.



Mit dem vorstehenden Beschluss werden die Vertreter verpflichtet nach § 10 Abs. 3 S. 2 der Satzung zu verfahren. Deshalb wird empfohlen, auf die Anwendung des § 41 Abs. 3 BbgKVerf zu verzichten.

**Frank Müller**

Hauptamtsleiter

Abgestimmt mit:

**Gerald Buth**

Justiziar

**Marek Wöller-Beetz**

Erster Beigeordneter/ Kämmerer

**Dr. Andreas Heinrich**

Zweiter Beigeordneter

**Hendrik Sommer**

Bürgermeister